



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 100

Donnerstag, 30. Dezember

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Baltrum durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1045

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Dornum durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1047

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Großefehn durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1049

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Hinte durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1051

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Samtgemeinde Hage durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1053

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Baltrum durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1055

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Dornum durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1058

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Großefehn durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1060

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Hinte durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1062

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Samtgemeinde Hage durch das Personalwesen des Landkreises Aurich 1064

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Baltrum durch das
Personalwesen des Landkreises Aurich**

**zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Baltrum, vertreten durch den Bürgermeister,
Postfach 1355, 26574 Baltrum**

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinde Baltrum beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde.

**§ 2
Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang**

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3 Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4 Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Baltrum an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Baltrum und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Baltrum die Aufgaben wieder wahr.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Baltrum und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 30.12.2013.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Baltrum

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Dornum durch das
Personalwesen des Landkreises Aurich

zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Dornum, vertreten durch den Bürgermeister,
Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Dornum beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde. Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum tritt dieser Zweckvereinbarung bei.

§ 2
Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversorgungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle

- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Dornum an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Dornum und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Dornum die Aufgaben wieder wahr.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Dornum und der

Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 19.09.2009.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Dornum

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Großefehn durch das Personalwesen des Landkreises Aurich

**zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Großefehn, vertreten durch den Bürgermeister,
Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Großefehn beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde. Die Großefehn Tourismus GmbH tritt dieser Zweckvereinbarung bei.

§ 2

Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen

- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Großefehn an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Großefehn und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Großefehn die Aufgaben wieder wahr.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Großefehn und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 17.09.2009.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Großefehn

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Hinte durch das
Personalwesen des Landkreises Aurich

zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Hinte, vertreten durch den Bürgermeister,
Postfach 1163, 26578 Hinte

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Hinte beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde.

§ 2
Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung

- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Hinte an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Hinte und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Hinte die Aufgaben wieder wahr.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Hinte und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 07.11.2014.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Hinte

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Samtgemeinde Hage durch das Personalwesen des Landkreises Aurich

zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Samtgemeinde Hage, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Hauptstraße 81, 26524 Hage

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Hage beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde. Die Eigenbetriebe der Kurverwaltung Hage und der Abwasserbeseitigung Hage treten dieser Zweckvereinbarung bei.

§ 2 Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr

- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Samtgemeinde Hage an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Samtgemeinde Hage und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Samtgemeinde Hage die Aufgaben wieder wahr.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Samtgemeinde Hage und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 17.11.2008.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Samtgemeinde Hage

Der Landrat

Der Bürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Baltrum durch das
Personalwesen des Landkreises Aurich**

zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Baltrum, vertreten durch den Bürgermeister,
Postfach 1355, 26574 Baltrum

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Baltrum beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde.

§ 2

Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversorgungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Baltrum an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Baltrum und

- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Baltrum die Aufgaben wieder wahr.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Baltrum und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 30.12.2013.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Der Landrat

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Dornum durch das
Personalwesen des Landkreises Aurich**

**zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Dornum, vertreten durch den Bürgermeister,
Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum**

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinde Dornum beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde.
Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum tritt dieser Zweckvereinbarung bei.

**§ 2
Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang**

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

**§ 3
Datenschutz und Sicherheit**

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;

- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Dornum an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Dornum und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Dornum die Aufgaben wieder wahr.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Dornum und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 19.09.2009.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Dornum

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Großefehn durch
das Personalwesen des Landkreises Aurich

zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Gemeinde Großefehn, vertreten durch den Bürgermeister,
Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Großefehn beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde. Die Großefehn Tourismus GmbH tritt dieser Zweckvereinbarung bei.

§ 2
Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversorgungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle

- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Großefehn an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Großefehn und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Großefehn die Aufgaben wieder wahr.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Großefehn und der

Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 17.09.2009.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Großefehn

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung

über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Gemeinde Hinte durch das Personalwesen des Landkreises Aurich

zwischen

**dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich**

und

**der Gemeinde Hinte, vertreten durch den Bürgermeister,
Postfach 1163, 26578 Hinte**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Hinte beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde.

§ 2

Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen

- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Gemeinde Hinte an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Gemeinde Hinte und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Gemeinde Hinte die Aufgaben wieder wahr.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Hinte und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 07.11.2014.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Gemeinde Hinte

Der Landrat

Der Bürgermeister

Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung bei der Samtgemeinde Hage durch
das Personalwesen des Landkreises Aurich

zwischen
dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
und
der Samtgemeinde Hage, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Hauptstraße 81, 26524 Hage

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Hage beauftragt den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der Abrechnung der Entgelte und Besoldungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde. Die Eigenbetriebe der Kurverwaltung Hage und der Abwasserbeseitigung Hage treten dieser Zweckvereinbarung bei.

§ 2
Durchführung der Aufgaben und Aufgabenumfang

Der Landkreis Aurich führt die nachfolgend genannten personalverwaltenden Aufgaben durch:

- Abwicklung der monatlichen Entgelt-/Besoldungsabrechnung
- Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten (neue Mitarbeiter*innen, Änderung der Stammdaten und der variablen Entgeltbestandteile)
- Erstellen der Verdienstnachweise der Mitarbeiter*innen
- Erstellen der Dateien für den Zahlungsverkehr
- Erstellen der Dateien für die Finanzwirtschaft
- Elektronisches Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung

- Elektronisches Meldeverfahren Entgeltersatzleistung (EEL)
- Elektronisches Meldeverfahren an die Finanzverwaltung (ELSTER und ELSTAM)
- Meldewesen an die Zusatzversicherungen
- Erstellen vereinbarter Standardauswertung aus dem Abrechnungsprogramm zu den monatlichen Abrechnungen
- Erstellen der üblichen Statistiken für den öffentlichen Dienst
- Erstellen der Schwerbehindertenanzeige nach dem SGB IX
- Erstellen von Bescheinigungen für die abgerechneten Personalfälle
- Archivierung der nachzuweisenden Daten
- Erstellen von Auswertungen und Dateien für Steuerprüfungen der Finanzverwaltung und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- Erstellen von Auswertungen zur Abrechnung mit den Versorgungskassen

§ 3

Datenschutz und Sicherheit

Der Landkreis Aurich sichert zu, dass

- die Abrechnungen und Auswertungen nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden;
- die Abrechnungen mit einem geprüften und als unbedenklich freigegebenen Entgeltabrechnungsprogramm (aktuell P&I LOGA) vorgenommen werden;
- die Daten und Nachweise nach den für Kommunen im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften aufbewahrt und zu Prüfungen jederzeit bereitgestellt werden;
- Angelegenheiten, die ihm durch die Erledigung der Aufgaben zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt.

§ 4

Kostenregelung

Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Samtgemeinde Hage an den Landkreis Aurich ein Leistungsentgelt.

Das Leistungsentgelt bemisst sich nach

- den tatsächlichen Softwarekosten der Personal & Informatik AG Wiesbaden (P&I) für die Anzahl der am 30. Juni des laufenden Jahres abgerechneten Personalfälle der Samtgemeinde Hage und
- dem tatsächlichen Personalaufwand für die durchgeführten Aufgaben gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9 a TVöD. Diese Kosten werden jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) festgesetzt und zur Berechnung des Leistungsentgeltes herangezogen.

Zahlungsziel ist jeweils der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit nimmt die Samtgemeinde Hage die Aufgaben wieder wahr.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Samtgemeinde Hage und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 17.11.2008.

Aurich, den 31. August 2021

Landkreis Aurich

Der Landrat

Samtgemeinde Hage

Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.